

Provision verschwiegen

Finanzvermittler AWD zu Schadensersatz verurteilt

ija. BERLIN, 15. März. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der Banken ihre Kunden über Vermittlungsprovisionen aufklären müssen, zieht Kreise. Das Landgericht München I hat jetzt den Finanzdienstleister AWD zum Schadensersatz an einen Anleger verurteilt, der dort Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds der Falk-Gruppe gekauft hatte. Der Finanzvertrieb hätte den Investor über Rückvergütungen informieren müssen, die der AWD erhalten habe, urteilten die Richter (Az.: 22 O 1797/09).

Die **Anwaltskanzlei Mattil & Kollegen** schließt daraus, dass die Offenlegungspflicht für Kickback-Zahlungen nicht nur für Banken gelte, sondern auch für freie Berater. „Die Aufklärungspflicht gilt auch für Altfälle aus den neunziger Jahren“, meint deren **Anwalt Ralph Veil**. In den vergangenen Jahren habe der AWD Fonds und Beteiligungen in Milliardenumfang verkauft. „Theoretisch können Erwerber noch heute Schadensersatz fordern, wenn sie über die Provisionen nicht aufgeklärt wurden.“ Diese Ansprüche sei-

en nicht verjährt. Ebenso wenig komme es darauf an, ob – wie früher geurteilt wurde – die Höhe der Rückvergütung mindestens 15 Prozent betragen habe. Auch ein Verweis auf den Verkaufsprospekt genügt nach Veils Ansicht nicht.

Der AWD hat Berufung eingelegt, weil zahlreiche Land- und Oberlandesgerichte gegenteilig entschieden hätten. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat jüngst jedoch ähnlich wie das Landgericht München geurteilt. Auch hier ging es um einen Erwerber von Falk-Fonds, aber einen anderen Vertrieb. „Auch allgemeine Anlageberater haften für verschwiegene Kickbacks“, folgert Rechtsanwältin Diana Römhild aus der Kanzlei Tilp daraus (Az.: 13 U 42/09). Dem Urteil komme wegweisende Bedeutung zu, da Millionen von Anlageberatungen außerhalb von Banken erbracht würden. „In den allermeisten Fällen spielen Rückvergütungen eine Rolle.“ Alle Sachverhalte aus den vergangenen 30 Jahren seien nicht verjährt, sagt Römhild. Auch auf einen Rechtsirrtum könnten sich die Vermittler nicht berufen.